

geplanten Kreuzzugs einkalkuliert worden zu sein. Die persönliche Teilnahme des Kaisers stand bei den Verhandlungen höchstwahrscheinlich mit auf dem Programm. Daß man wegen der ungesicherten Rückkehr von einem solch gefährlichen Unternehmen vorsorgte und Verfügungen traf, die einen letztwilligen Charakter tragen, ist einsichtig. Später sollte bei der Redaktion der *Gesta Innocentii* die auf diese Situation ausgerichtete eigentümliche Ausdrucksweise die Möglichkeit eröffnen, den Vertragstext in ein Testament umzuwidmen. Punkt 1 und 2 legen in der überlieferten Form den Eindruck eines Testaments geradezu nahe. Der geht allerdings verloren, wenn Punkt 1 notwendigerweise eine Einleitungsformel erhält, etwa: *Si vero decesserimus ...* Für diesen Fall sollten Konstanze und Friedrich II. der römischen Kirche alle Rechte gewähren und einen Sicherheitseid leisten, wie dies früher die Könige von Sizilien gepflogen hätten. Festzuhalten ist zunächst, daß hier von einer gemeinsamen Herrschaft Konstanzes und Friedrichs die Rede ist. Die Kaiserin sollte nicht als Regentin für den minderjährigen Jungen fungieren, sondern eigenständig handeln dürfen. Nach dem Tod Heinrichs VI. wurde eine solche Herrschaftskonzeption dann tatsächlich Realität⁵². Bemerkenswert ist weiterhin, daß Konstanze hier als Kaiserin bezeichnet wird, Friedrich II. aber nicht als römischer König. Dies könnte nun doch ein Indiz dafür sein, daß das Schriftstück vor dessen Königskrönung, die im Dezember 1196 in Deutschland stattfand, hergestellt wurde.

Punkt 1 hätte das rechtliche Verhältnis zwischen dem Königreich Sizilien und der römischen Kirche für den Fall des Ablebens Heinrichs VI. nachhaltig bestimmt. Die Formel *omnia iura* bezieht sich mit großer Sicherheit auf das Konkordat von Benevent, das der sizilische König Wilhelm I. und Papst Hadrian IV. im Jahr 1156 geschlossen hatten. Seither wurde es mit seinen zahlreichen Bestimmungen zur Kirchenpolitik im Königreich sowie dessen Lehnsnahme mittels *fidelitas* und *ligium hominum* als eine Art Grundlagenvertrag betrachtet⁵³. Der Vorschlag vom Herbst 1196 sah also die Beibehaltung

52) Vgl. in diesem Sinne FICKER, Ueber das Testament (wie Anm. 4) S. 271. Für die Folgezeit vgl. hier nur Theo KÖLZER, Sizilien und das Reich im ausgehenden 12. Jahrhundert, HJb 110 (1990) S. 3-22, hier S. 20; STÜRNER, Friedrich II. 1 (wie Anm. 15) S. 80 ff. Generell zu Konstanze vgl. KÖLZER, Urkunden (wie Anm. 8) S. 8 ff.

53) Privileg König Wilhelms I. von Sizilien; ed. Horst ENZENSBERGER, Guillelmi I. regis diplomata (Codex diplomaticus regni Siciliae I 3, 1996) S. 32 ff. Nr. 12. Vgl. Joseph DEËR, Papsttum und Normannen. Untersuchungen zu ihren lehns-